

Satzung des Vereins der Klinik–Clowns Lübeck

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Klinik–Clowns Lübeck“.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. regelmäßige Visiten der fachlich qualifizierten Klinik–Clowns in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und der Klinik für Kinderchirurgie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK S-H) Campus Lübeck und angeschlossener Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (mittels Einschaltung von Hilfspersonen),
2. die Durchführung eines Qualifikationskonzepts für die eingesetzten Klinik-Clowns, das im Verantwortungsbereich der künstlerischen Leitung oder als Vertretung beim Vorstand liegt. Qualifikationsmaßnahmen werden unter Einbeziehung interner und externer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.
3. der Austausch mit anderen Klinik-Clowns, deren Vereinen und ähnlichen Initiativen,
4. Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte und die Tätigkeit des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.

3. Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch Zuwahl des Vorstandes aufgenommen.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrages.
5. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Wünschen die Mitglieder Vereinsinformationen per E-Mail, haben sie eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Adress- oder E-Mail Änderung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe der Gesamtvorstand festsetzt. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds oder
 - b. durch Auflösung der juristischen Person oder
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - d. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren, oder
 - e. durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben.

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus auf das bestehende Vereinskonto bezahlt.
3. Die Höhe des Beitrages entspricht dem Beitrag auf der Beitragserklärung. Über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die

Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenswart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis erstattet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Kassensprüfer(s)/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Förderer und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegeben zählen.
11. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich frei. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und der Klinik für Kinderchirurgie des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins (UK S-H) Campus Lübeck zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden müssen.
2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Lübeck, 10.4.2006

Unterschrift Vorstand

Protokollführer